

Universität Leipzig

Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie

Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung¹

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) am 4. April 2011 folgende Auswahlatzung erlassen:

§ 1

Auswahlverfahren

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie der Universität Leipzig.
- (2) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität in den im § 2 und § 3 aufgeführten Studiengängen festgelegt wurde und die Zahl der Studienplatzbewerber die dort ausgewiesene Kapazität übersteigt, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie vergeben.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Auswahlverfahren sind die Bewerbungsunterlagen gemäß der Forderung in der Eignungsfeststellungsordnung einzureichen.
- (4) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität Leipzig beworben und – sofern diese vorgeschrieben ist – die Eignungsfeststellungsprüfung des betreffenden Studiengangs erfolgreich absolviert haben.
- (5) Der Dekan der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie bestellt auf Vorschlag der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Institute eine Aus-

¹ In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

wahlkommission, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich ist.

§ 2

Auswahlkriterien für Bachelorstudiengänge

- (1) In den Studiengängen Bachelor of Science Biochemie sowie Bachelor of Science Biologie werden gemäß § 2 Abs. 2 der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Hochschule zusätzliche Auswahlkriterien herangezogen.
- (2) Die innerhalb der Hochschulquote zu vergebenden Studienplätze werden zu 60 % allein nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 40 % nach der auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen durchschnittlichen Punktzahl der letzten vier Kurshalbjahre in den naturwissenschaftlichen Fächern (Mathematik, Biologie, Chemie und Physik) verteilt. Ist eines dieser Fächer nicht mit der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen, wird es nicht in die Berechnung der durchschnittlichen Punktzahl einbezogen. Bei gleicher durchschnittlicher Punktzahl wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als nachgeschaltetes Kriterium herangezogen; ansonsten entscheidet das Los.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durch das Studentensekretariat durchgeführt

§ 3

Auswahlkriterien für Masterstudiengänge

- (1) In den Studiengängen Master of Science Biochemie sowie Master of Science Biologie werden die folgenden Auswahlkriterien angewendet:
Auswahlkriterium für die Zulassung sind die Durchschnittsnote aus allen nachgewiesenen Modulprüfungen der nach dem Studienablaufplan für die ersten vier Studiensemester empfohlenen Module. Die Modulprüfungen müssen bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist für die Eignungsfeststellungsprüfung nachgewiesen worden sein. Sind Modulprüfungen nicht bestanden, gehen auch Prüfungsleistungen, die zu diesem Stichtag mit der Note 5,0 benotet wurden, in die Durchschnittsnote ein. Fehlen zum Stichtag Prüfungsleistungen aus den ersten vier Semestern, sind die Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren nicht erfüllt. Bewerber, die ihr Bachelorstudium an einer auswärtigen Hochschule absolvieren, müssen die gemäß dem dortigen Studienablaufplan während der ersten vier Semester zu erwartenden Leistungen (Modulprüfungen) vorlegen. Bei Bewerbern mit einem abgeschlossenen berufsqualifizierenden Studium werden ebenfalls nur die entsprechenden Leistungen aus den ersten vier Semestern gewertet.

Das Studentensekretariat übermittelt der eingesetzten Auswahlkommission der Fakultät eine Liste der Durchschnittsnoten der nach den vorgenannten Kriterien zu berücksichtigenden Modulprüfungen der Bewerber.

Bei Ranggleichheit der Bewerber entscheidet das Los.

(2) In dem Studiengang Master of Science Psychologie werden die folgenden Auswahlkriterien angewendet:

- a. Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahl sind 2 Prozent für Fälle mit außergewöhnlicher Härte aufgrund besonderer gesundheitlicher oder sozialer Gründe vorweg abzuziehen. Der Antrag auf Anerkennung von außergewöhnlicher Härte muss zusammen mit den geeigneten Unterlagen zum Nachweis der Gründe bis zum 15.07. des Jahres beim Studentensekretariat vorliegen. Die Anträge werden im Studentensekretariat geprüft.
- b. Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahl entfallen 10 Prozent auf Fälle mit besonderer Eignung für das Leipziger Forschungs- und Ausbildungsprofil (siehe z.B. das Zukunftskonzept der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie). Der Nachweis der besonderen Eignung erfolgt über Einzelgespräche. Die Einladung zu diesen Einzelgesprächen erfolgt durch die Auswahlkommission anhand der eingereichten Unterlagen zur Eignungsfeststellung (Nachweis der besonderen Eignung durch die bisherige Ausbildung, Praktika, Tätigkeit als studentische Hilfskraft und dergleichen muss im Motivationsschreiben und Lebenslauf enthalten sein).
- c. Für alle übrigen Bewerber ist als Auswahlkriterium für die Zulassung die Durchschnittsnote aus allen nachgewiesenen Modulprüfungen der nach dem Studienablaufplan für die ersten fünf Studiensemester empfohlenen Module. Die Modulprüfungen müssen bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist für die Eignungsfeststellungsprüfung nachgewiesen worden sein. Sind Modulprüfungen nicht bestanden, gehen auch Prüfungsleistungen, die zu diesem Stichtag mit der Note 5,0 benotet wurden, in die Durchschnittsnote ein. Fehlen zum Stichtag Prüfungsleistungen aus den ersten fünf Semestern, sind die Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren nicht erfüllt. Bewerber, die ihr Bachelorstudium an einer auswärtigen Hochschule absolvieren, müssen die gemäß dem dortigen Studienablaufplan während der ersten fünf Semester zu erwartenden Leistungen (Modulprüfungen) vorlegen. Bei Bewerbern mit einem abgeschlossenen berufsqualifizierenden Studium werden ebenfalls nur die entsprechenden Leistungen aus den ersten fünf Semestern gewertet.

Das Studentensekretariat übermittelt der eingesetzten Auswahlkommission der Fakultät eine Liste der nach den vorgenannten Kriterien zu berücksichtigenden Durchschnittsnoten der Modulprüfungen der Bewerber.

Bei Ranggleichheit der Bewerber entscheidet das Los.

- (2) Die von der Fakultät erstellten Ranglisten werden dem Studentensekretariat bis spätestens 15.08. des Jahres übermittelt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie hat diese Satzung am 4. April 2011 beschlossen. Sie wurde vom Rektorat am 07. April 2011 genehmigt.

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung der Fakultät vom 06. April 2009.

Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt zum 15. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung vom 28. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 60, S. 14-17) außer Kraft.

Leipzig, den 15. April 2011



Professor Dr. Matthias Müller
Dekan